



Zur Würdigung des Aussagenbeweises

Haas, Henriette

Abstract: Welche Bedingungen sind notwendig und hinreichend, um den vollen Beweisgehalt einer Aussage auszuloten und ihr allenfalls Glauben zu schenken? Sprachliche, logische und psychologische Aspekte werden hier in ein praxistaugliches Konzept zur Würdigung von Aussagen vereint. Der Begriff Aussagenvalidität (d.h. Belastbarkeit) mit vier Dimensionen ersetzt die schwammigen Begriffe „Wahrheit“ und „Glaubhaftigkeit“. Die formale sprachliche Validität bedeutet Verbindlichkeit: Der Sprecher benutzt das Wort „ich“ und beschreibt die fraglichen Fakten als (ggf. widerlegbare) Behauptungen. Die Inhaltsvalidität einer Aussage besteht erstens in der Übereinstimmung mit anderweitig erhobenen Beweismitteln und zweitens in der inneren Schlüssigkeit der Aussage. Die Beurteilung der Inhaltsvalidität muss die Schwächen von menschlicher Wahrnehmung und Gedächtnis berücksichtigen. Die punktuelle Übereinstimmung einer Aussage mit anderweitig ermittelten Ergebnissen (Anker) ist das Hauptkriterium der Inhaltsvalidität, wohingegen ihre innere Schlüssigkeit nur ein Hilfsmittel für die Vernehmung darstellt. Subsidiär ist die Quellenvalidität: Woher stammen die Informationen, welche die befragte Person wiedergibt? Mit diesem Ansatz kann man den Beweiswert der Aussagen erfassen, mehr Indizien über spontan geäußerte Bewusstseinsinhalte der befragten Person gewinnen und rhetorischen Ausweich-Manövern begegnen.

Other titles: Dimensionen der Aussagen-Validität

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-137000>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Haas, Henriette (2017). Zur Würdigung des Aussagenbeweises. *Kriminalistik*, 71(2):117-124.

Redaktion: Dr. Peter W. Pfefferli, Forensisches Institut Zürich; lic. iur. Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug; lic. iur. Alberto Fabbri, LL. M., Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt; Peter Holenstein, Publizist; Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll, Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum Strafvollzugspersonal, Fribourg; Fürsprecher Jürg Noth, Chef Grenzwachtkorps GWK, Eidg. Finanzdepartement Bern; lic. iur. Thomas Sollberger, Chef der Kriminalabteilung Kantonspolizei Bern; Dr. Esther Omlin, Oberstaatsanwältin des Kantons Obwalden

Zur Würdigung des Aussagen-Beweises

Von Henriette Haas

Welche Bedingungen sind notwendig und hinreichend, um den vollen Beweisgehalt einer Aussage auszuloten und ihr allenfalls Glauben zu schenken? Sprachliche, logische und psychologische Aspekte werden hier in ein praxistaugliches Konzept zur Würdigung von Aussagen vereint. Der Begriff Aussagenvalidität (d. h. Belastbarkeit) mit vier Dimensionen ersetzt die schwammigen Begriffe „Wahrheit“ und „Glaubhaftigkeit“. Die formale sprachliche Validität bedeutet Verbindlichkeit: Der Sprecher benutzt das Wort „ich“ und beschreibt die fraglichen Fakten als (ggf. widerlegbare) Behauptungen. Die Inhaltsvalidität einer Aussage besteht erstens in der Übereinstimmung mit anderweitig erhobenen Beweismitteln und zweitens in der inneren Schlüssigkeit der Aussage. Die Beurteilung der Inhaltsvalidität muss die Schwächen von menschlicher Wahrnehmung und Gedächtnis berücksichtigen. Die punktuelle Übereinstimmung einer Aussage mit anderweitig ermittelten Ergebnissen (Anker) ist das Hauptkriterium der Inhaltsvalidität, wohingegen ihre innere Schlüssigkeit nur ein Hilfsmittel für die Vernehmung darstellt. Subsidiär ist die Quellenvalidität: Woher stammen die Informationen, welche die befragte Person wiedergibt? Mit diesem Ansatz kann man den Beweiswert der Aussagen erfassen, mehr Indizien über spontan geäußerte Bewusstseinsinhalte der befragten Person gewinnen und rhetorischen Ausweich-Manövern begegnen.

1. Unklare Begrifflichkeit

Nur eine präzise Begrifflichkeit erlaubt es, die Beweis-Möglichkeiten moderner Einvernahme- und Protokollierungstechniken auszuschöpfen. Der freie Bericht (Haas & Ill 2013) liefert einen Mehrwert wertvoller Indizien, sofern er korrekt erfragt, pro-

tokolliert und mit modernen Methoden analysiert wird. Diese sollen hier eingeführt werden.

Undefinierbarkeit von „Wahrheit“

„Wahrheit“ ist ein volkstümlicher Begriff, der in seiner Absolutheit im kriminalistischen Denken nichts zu suchen hat. „Ak-

ten“- und „Prozess-Wahrheit“ kann man gelten lassen, denn sie schränken den Anspruch auf das Machbare ein. Volpe (2003, S. 16) definierte das Ideal der „Wahrheit“ für eine Aussage so: „Wahr wäre eine Behauptung über die Fakten dann, wenn sie mit den Fakten als solchen übereinstimmt, unabhängig von menschlichem Wahrnehmen und Denken.“ Der Stamm „wahr“ rutscht als Verkürzung oft in den Berufsalltag hinein, etwa im Leittentscheid 1 StR 618/98 des BGH Karlsruhe zu den Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten (Abschnitt 1.a, Rn. 12):

„Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhy-



Prof. Dr. phil.
Henriette
Haas, Psy-
chologisches
Institut der
Universität
Zürich

pothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Der Abschnitt wurde vom schweizerischen Bundesgericht (u. a. BGE 6B_572/2008) unbesehen übernommen und ist natürlich Unsinn. Es widerspricht jeglicher Wissenschaftlichkeit eine Zeugenaussage als „wahr“ zu bezeichnen, wenn Aussagen des Beschuldigten und anderer Zeugen sowie naturwissenschaftliche Beweismittel für diese Feststellung nicht berücksichtigt wurden. Das Missverständnis verunmöglicht die freie richterliche Beweiswürdigung. Wäre eine Zeugenaussage gemäss Glaubhaftigkeitsgutachten „wahr, weil keine andere Möglichkeit mehr in Betracht käme“, bedeutete dies, dass sie den gesamten fraglichen Lebenssachverhalt zutreffend und umfassend beschreibt. Köhnken (in Deckers & Köhnken, 2007, S. 3) notierte Bedenken gegen den Terminus „Unwahrhypothese“ und bezeichnete die Nullhypothese als „Hypothese der fehlenden Erlebnisgrundlage“. Die zitierten Leitentscheide verwechseln die primären Beweismittel, die den zu eruiierenden Lebenssachverhalt direkt betreffen mit ergänzenden Beweismitteln. Letztere sollen den Wert eines primären Beweismittels einschätzen (Schum, 2001, S. 122 ff.).

Mehrdeutigkeit von „Glaubhaftigkeit“

Der Begriff „Glaubhaftigkeit“ vermischt verschiedene Methoden zur Aufdeckung von Täuschungen. Glaubhaft in der *juristischen* Würdigung ist eine Aussage, wenn sie in sich widerspruchsfrei ist und dem Vergleich mit andern Beweismitteln standhält. Psychologische Forschung hingegen fokussiert auf die Entdeckung von Täuschung innerhalb der Aussage, ohne Zuhilfenahme weiterer Ermittlungsergebnisse (Park et al. 2002). Die *psychologische* Glaubhaftigkeit vergleicht gewisse Merkmale der Aussage mit empirischen Kriterien, nachdem Zeugentüchtigkeit und Aussagen-Entstehung abgeklärt wurden.

2. Beschreibung vergangener Ereignisse

Sätze über Fakten: Syntax und Funktion

Der Begriff Aussagenvalidität baut auf der Existenz von allgemein wahrnehmbaren

Fakten (Tatsachen) auf. Diese bezeichnen, das was bereits passiert ist oder getan wurde. Das entscheidende Merkmal ist, dass sie nicht mehr rückgängig gemacht werden können (ihre Irreversibilität). Dazu müssen sie auf einem Datenträger registriert sein. Nicht bloss physikalische messbare Grössen (hard facts) gehören zu den Fakten, sondern auch vergangene Äusserungen und Emotionen, sofern sie im Dossier festgehalten sind. Nicht-Fakten sind nicht passiert oder nirgends belegt.

Natürliche Sprache zur Beschreibung von Tatsachen besteht aus sinnvoll gruppierten Wörtern; Sätzen, die man in syntaktische Kategorien unterteilen kann. Leider lassen sich diese nicht eindeutig der Funktion des Satzes zuordnen: Eine Beschreibung kann nämlich als affirmative Feststellung, als Verneinung, Ausruf, Befehl oder Frage daherkommen.¹ Äusserungen, die wie Informationen über die Realität erscheinen, haben oft weitere soziale Funktionen. Austin (1962, S. 3) nannte sie Sprechakte und schrieb: „Man kam zur Erkenntnis, dass viele Wörter, die in einem scheinbar beschreibenden Satz eingebaut werden, besonders solche, welche perplex machen, in Wirklichkeit gar nicht dazu dienen, einen besonderen Aspekt der Realität zu beschreiben. Vielmehr dienen sie als Anspielungen auf die Umstände, unter welchen der Sprecher sich äussert oder als Vorbehalte, gegen das, was er sagt oder wie er interpretiert werden wolle, und ähnliches.“ So kann ein Satz die heimliche Weigerung beinhalten, eine Rolle zu erfüllen, obwohl der Schein von Kooperation gewahrt wird. Der Aussage-Gehalt wird im folgenden mit „Behauptung“ bezeichnet.

Das Geständnis

(Zu-)Geständnisse vor Gericht beinhalten, dass der Sprecher verborgene Informationen über sich selber enthüllt und zugibt, gesetzliche Normen verletzt zu haben. Geständnisse sind Teil einer grösseren Erzählung, in welcher Täuschung vorkommen kann – aber nicht muss. Die Aussage kann mehrere widersprüchliche Versionen enthalten, mit denen unehrliche Sprecher temporär versuchten, die fraglichen Vorfälle zu erklären. Derjenige Teil der Aussage, der besser zu den restlichen Beweismitteln passt als alle anderen Versionen, wird dann als (Zu)-Geständnis gewertet.

Protokollierungsanforderungen

Von allen rechtlichen Funktionen des Einvernahme-Protokolls (Capus & Stoll, 2013)

interessieren aus psychologischer Sicht die Beweis- und die Bindungsfunktion. Die Verlangsamung des Gesprächs durch das Protokollieren ist gedächtnispsychologisch sinnvoll. Sie garantiert zudem Verfahrensfairness. Der Beschuldigte soll nachzudenken, was er preisgeben will und wie er das tun will. Zu jedem neuen Vorwurf oder Beweis-Thema und solange noch unklar ist, welche Äusserungen überhaupt Relevanz besitzen, sollte ein freier Bericht vollständig protokolliert werden. In späteren Einvernahmen ist es psychologisch zulässig, Ablenkungsmanöver und sinnloses Zeitgewinnen zusammenzufassen. Capus, Stoll und Vieth (2014, S. 273) notierten als Ergebnis ihrer Protokollforschung: „Umgangssprachliche oder mundartliche Ausdrucksweisen werden in Vernehmungsprotokollen meist in korrekte Standardsprache überführt, und Pausen, Verzögerungslaute wie ‚äh‘, Satzabbrüche und Wiederholungen werden in der Regel nicht vermerkt.“ Diese Vorgehensweise ist unbedenklich, sofern „entscheidende Fragen und Antworten wörtlich protokolliert werden“ wie Art. 78 Abs. 3 der Schweizer StPO vorschreibt. Alle Fragen, die Information enthalten, z. B. darüber, was der Fragende nicht weiss oder was er doppelt absichern möchte, gehören ins Protokoll. Das Unterschlagen von Fragen ist unprofessionell. Es legt nahe, dass es sich um einen freien Bericht handle und verfälscht die Darstellung der Interaktion. Nur inhaltsleere Fragen dürfen ausgelassen werden, also die Partikel „mh“ oder die Anstossfragen: „und dann?“. In Übersetzungen sind Metaphern und sinnentstellende oder unverständliche Fehler zuerst wörtlich wiederzugeben, begleitet vom erklärenden Kommentar des Dolmetschers. So sagte eine ausschliesslich französisch-sprachige Zeugin aus, ihr Freund (der sehr gut Deutsch und Französisch sprach) habe jeweils gesagt: „je veux prendre ma chatz“ (übersetzt: „ich will meinen Schatz/meine Muschi nehmen“), bevor er sie zum Geschlechtsverkehr gezwungen habe. Die Protokollführer hatten dieses Mischwort („chatte“ französisch für „Muschi“ versus „mein Schatz“) richtigerweise mit tz protokolliert. Es entsprach nämlich einem Realkennzeichen (Indiz) für die Glaubhaftigkeit der Aussage.

3. Logische Denkmodi und natürliche Sprache

Für die Auslegung des Lebenssachverhalts stützen sich Juristen vornehmlich auf die klassische Logik, etwa wenn sie von

Gutachten „Vollständigkeit“, „Nachvollziehbarkeit“ und „Schlüssigkeit“ verlangen (Bühler, 2007, Rn. 4). Drei Denkmodi kommen bei der Rekonstruktion vergangener Ereignisse zur Anwendung: Deduktion, Induktion und Abduktion. Diese sollen nun auf ihre Anwendbarkeit in der natürlichen Sprache untersucht werden.²

Deduktion, Induktion und Abduktion

Deduktionen sind zwingende Schlussfolgerungen, die auf definierten Prämissen (d. h. Vorannahmen) beruhen. In der Philosophie nennt man diesen Denkmodus Konsistenztheorien. Genau genommen kann aus Deduktion niemals eine neue Idee entspringen, alle Ergebnisse sind bereits in den Prämissen enthalten. Selbst Deduktion stösst an Grenzen. Gödels Unvollständigkeitssatz (1931) demonstrierte, dass es in formalen Systemen Sätze gibt, die man niemals beweisen kann, obwohl sie wahr sein müssen, etwa die Aussage: „Dieser Satz kann nicht bewiesen werden“. Würde man sie beweisen können, wäre sie inhaltlich falsch, damit würde Falschheit als richtig anerkannt. Der Satz „ich lüge“ hingegen kann weder richtig noch falsch sein. Das Problem entsteht durch Meta-Kommunikation. Das Reden über das Reden schleicht sich oft unerkannt in die Sprache ein.

Das Denken in natürlicher Sprache basiert auf unbewussten Annahmen, die Verbindungen und Beschreibungen der sozialen und physischen Welt enthalten. Selbst bei Fachleuten erzeugt es eine Vielzahl von Irrtümern (Newstead & Evans, 1995): Jemand sagt³: „Fritz tat, was er immer tut“. Zuhörer füllen die Lücke mit der Annahme, dass sich das auf frühere Sätze beziehe, darüber was Fritz immer tue (z. B. saufen). Die Verbindung ist aber keineswegs zwingend (Sperber & Wilson, 2008) und kann später jederzeit bestritten werden.

Mit der Induktion⁴ erhebt man Basisraten für bestimmte Konstellationen und leitet daraus Erfahrungssätze über den Verlauf der Dinge ab (Schweizer, 2015, S. 368 ff.). Die Anwendung von statistischen Resultaten auf den Einzelfall kann induktive Fehlschlüsse provozieren (Hempel, 1965, S. 441), etwa die Aussage: „Nick trug wohl einen Anzug, er ist Anwalt“. Der Obersatz⁵ ist Alltagsstatistik (die z. B. zu 90 Prozent zutrifft) aber kein allgemeingültiges Gesetz. Das „Anwaltsein“ ist nur eine Eigenschaft aus vielen, die eine Person beschreiben. Nick könnte zugleich in einem Software Start-up mit

lockerem Dress Code arbeiten (z. B. mit 95 Prozent Wahrscheinlichkeit tragen alle casual). Wenn wir zufällig die zweite Eigenschaft kennen und die erste nicht, würden wir zu einem andern Schluss gelangen. Die natürliche Sprache weckt die Illusion, dass das was man wahrnehme, alles sei, was existiere (Newstead & Evans, 1995).

Peirce (1931/1978, 5145) definierte die Abduktion als das Finden einer passenden Erklärung für gewisse Beobachtungen. Abduktion generiert Ideen über verborgene Ursachen für überprüfbare Tatsachen. Die Ideen finden sich nicht in den Fakten selber (Coffey & Atkinson, 1996, S. 155) und treffen nicht zwingend zu. Natürliche Sprache ist Abduktion: Jedes Wort ist eine Vermutung über die Welt (Peirce, 1967/1901, S. 27). Zudem sind lexikalische Definitionen oft schwammig und mehrdeutig. Das permanente Raten aufgrund der Lebenserfahrung ist das Fundament der Wahrnehmung schlechthin (Gregory, 2005).

Aussagen jenseits von „wahr“ und „falsch“

Der Begriff „Wahrheit“ impliziert die Existenz von präzisen Grenzen zur „Unwahrheit“. Eine Fehldarstellung der Fakten, die auf der Auslassung der wichtigsten Details basiert, ist „wahr“ im technischen Sinn, verzerrt jedoch das Gesamtbild. Intelligente Sprecher verstecken sich oft hinter meta-kommunikativen Rahmensätzen, wie Clintons Trick: „I say this now and I will say it again: I did not have sexual relations with that woman Ms Lewinsky“. Der Satz wird vom naiven Fernsehzuschauer verstanden als: „I did not have sexual relations with Ms Lewinsky“. Die Behauptung war aber nur, dass Clinton irgend etwas sagen werde. Andere missverstehen den Rahmen als Zusatz („I did not have sexual relations with Monica Lewinsky“ und „I will even testify this under oath“). Es gibt also vernestete Aussagen, die zwar zutreffen, aber aufgrund ihrer irrelevanten Kern-Behauptung beweisler sind.

Sprachlich verkleidete Trugschlüsse sind nicht immer als solche erkennbar. Spekulationen sind Behauptungen, die nicht auf Fakten oder auf undeckelten falschen Prämissen beruhen. Sie können per Zufall zutreffen. Die versteckte All-Aussage entsteht, wenn der erste Teil später durch sein mengenmässiges Komplement ergänzt wird („es war am Wochenende“ wird später ergänzt durch „es könnte

auch ein Arbeitstag gewesen sein“). All-Aussagen und Spekulationen sind nicht widerlegbar und somit beweisler.

Umgekehrt können Trugschlüsse in natürlicher Sprache eine vernünftige Bedeutung haben, z. B. John Waynes Tautologie: „I am what I am, and that's what I am“. Sie besagt, dass er nicht ein Mann vieler Worte sei. Zirkelschlüsse finden man oft in Begründungen und Ausreden, z. B. „ich stahl das Geld, weil ich betrunken war“ und später „ich brauchte Geld, um meine Sucht zu finanzieren“. Das Argument ist unwiderlegbar, bedeutet aber einfach: „ich bin in einem Teufelskreis gefangen“. Lügen können technisch falsch sein, enthüllen aber relevante Informationen über Sachverhalt und Sprecher. Sätze von fremdsprachigen oder ungebildeten Personen enthalten Grammatikfehler, die die Unterscheidung zwischen „wahr“ und „falsch“ verunmöglichen. Oft sind sie trotzdem verständlich (z. B. „ich viel Stress, weisch“). Schliesslich dreht der Witz „Wahrheit“ und „Falschheit“ um und fordert den üblichen Glauben an den Sprecher heraus. Wir erkennen Ironie an ihrer Übertriebenheit, an der Unmöglichkeit der Aussage oder am non-verbalen Ausdruck des Sprechers. Kreativer Umgang mit Sprache ist ein taktisches Manöver, mit dem ein Sprecher sich aus der Verantwortung für die Bedeutung seiner Sätze stiehlt und gleichzeitig seine intellektuelle Überlegenheit demonstriert.

Die Sprach-Phänomene zeigen, wie nötig es in der Praxis ist, Sätze auf ihre förmliche Belastbarkeit hin zu prüfen.

Das Konsistenz-Erfordernis als innere Validität

Das Prinzip des Nicht-Widerspruchs wird Aristoteles zugeschrieben (Metaphysik, 1984, S. 1597): „einander widersprechende Aussagen können nicht gleichzeitig wahr sein“. Konsistenz (auch Kohärenz) einer Aussage ist dann gegeben, wenn sich die verschiedenen Behauptungen widerspruchsfrei zu einander gesellen. Die innere Validität einer Aussage kann in der Rechtspflege keine notwendige oder hinreichende Bedingung für den qualifizierten Glauben an sie darstellen. Sonst wäre es unmöglich, aus widersprüchlichen Angaben von Komplizen denjenigen Teil auszusondern, dem das Gericht schliesslich Glauben schenkt oder ein Geständnis als gültig zu akzeptieren, das von Leugnen begleitet wird. Zudem kann Aussagenkonsistenz ohne jeden Realitätsbezug vorhanden sein, wie man aus

den Hexenprozessen weiss (Schweizer, 2015, S. 350). Jedermann kann eine konsistente Lüge erfinden, indem er das Wort „nicht“ in einen Dialog einfügt. Walder und Hansjakob (2012, S. 229) empfehlen, zuerst alle Inkonsistenzen innerhalb der Aussage mit Vorhalten anzusprechen, bevor andere Beweismittel vorgelegt werden. Damit wird verhindert, dass die befragte Person vorschnell Informationen aus der Ermittlung bekommt und ihre Aussagen anpasst.

Das Korrespondenz-Erfordernis als äussere Validität

Die bekannteste Version der Korrespondenztheorien stammt von Thomas von Aquin (1918, art. I)⁶ und besagt: „Ideen sind dann »wahr«, wenn sie mit der Sache übereinstimmen“. Russell (1912, S. 89) fügte drei Bedingungen hinzu, damit eine Behauptung als zutreffend gelten könne:

1. Sie muss so formuliert sein, dass sie widerlegbar ist; d. h. die Falschheit der Behauptung muss theoretisch möglich sein;
2. „Wahrheit“ und „Falschheit“ sind die Eigenschaften der Behauptung nicht der Fakten (vgl. Schweizer, 2015, S. 22);
3. „Wahrheit“ oder „Falschheit“ eines Glaubens an die Behauptung hängen immer von etwas ab, das ausserhalb dieses Glaubens liegt.

Wenn eine Aussage diese Kriterien nicht erfüllt, kann sie nicht als zutreffend bezeichnet werden, man weiss aber nichts über ihre mögliche Falschheit. Tarski (1977) entledigte sich des Absolutheitsanspruchs des Begriffs „Wahrheit“ und relativierte die Konsistenztheorien. Er präziserte: „eine Behauptung über Fakten ist genau dann »wahr«, wenn sie den Fakten, die sie beschreibt, entspricht und wenn diese existieren“. Die epistemische Sichtweise (Schweizer, 2015, Schum, 1994) geht vom erkennenden Subjekt aus, das aufgrund von Teilinformationen über Geschehnisse der Welt einen qualifizierten Glauben entwickelt. Sie bezweifelt jeden absoluten Wahrheitsanspruch, auch den von Tarski. Vielmehr geht es um den Vergleich zwischen verschiedenen Erkenntnisquellen (z. B. Aussage mit Foto oder Berechnung). Oft wird dem naturwissenschaftlichen Sachbeweis mehr Glauben geschenkt, was nur dann richtig ist, wenn er nicht aufgrund sprachlicher Missverständnisse zustande kam. Hier ein Beispiel: Ein Opfer sexueller Gewalt sagte aus, der Beschuldigte habe sie gezwun-

gen, Gurken in die Scheide einzuführen. Sie bejahte die Frage, ob die Gurke „ganz drin“ gewesen sei. Der Rechtsmediziner befand jedoch, dass eine 30cm lange Gurke anatomisch gar nicht in eine Vagina passt. Doch was heisst „ganz drin“ sein? Heisst es, dass die Gurke „in der Vagina verschwindet“ oder dass die Vagina „ganz ausgefüllt“ ist? Das Gericht folgte der Hypothese des Missverständnisses.

Biedermann und Vuille (2016) fordern, dass der Abgleich der Fakten mit einer Hypothese immer in beide Beweisrichtungen gemacht werde: Ermittlungsergebnisse können sowohl mit der Unschuldsumutung als auch mit der Tat-hypothese kompatibel sein. Wichtig ist, in welche Beweisrichtung sie grösseres Gewicht entfalten.

Grenzen der Korrespondenzprüfung: Eine Aussage kann erfunden sein und trotzdem mit den Fakten übereinstimmen, entweder aus Zufall, oder weil ein Lügner sich irrt oder weil er Fakten aus zweiter Hand kennt und ausnutzt. Die Schreibende hatte als Psychotherapeutin im Gefängnis einen Patienten, der im Freigang auf jemanden geschossen hatte. Da ihm die Sicherheits-Verwahrung drohte, übernahm er die Verantwortung für einen Einbruch, den ein anderer Gefängnisinsasse gleichzeitig verübt hatte und von dem er sich hatte berichten lassen (N. B. Spuren widerlegten später das Pseudo-Alibi). Da die Übereinstimmung einer Behauptung mit anderen Ergebnissen bloss ein guter Abgleich darstellt, müssen Gerichte freisprechen, wenn gewisse Punkte unbeweisbar bleiben, selbst wenn viele Fakten für die Schuld sprechen und rein gar nichts für die Unschuld (Ill, mündliche Mitteilung 2015).

Herleitung von Dimension I: Die formale Verbindlichkeit von Aussagen

Austin (1962, S. 1, S. 5, S. 148) definierte die Aussage als Sprechakt, welcher Zustände von Gegebenheiten oder Fakten beschreibt. Dies erlaubt uns, basierend auf den Vorgaben von Peirce, Tarski und Russell, die notwendigen sprachlich-formalen Bedingungen zu definieren, welche erfüllt sein müssen, damit wir einer Aussage Glauben schenken dürfen. Damit sich Sätze einer Aussage als Behauptungen zur Rekonstruktion vergangener Ereignisse eignen, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Eine Beschreibung enthält eine Behauptung über hypothesenrelevante

Fakten im Sinne von Tarski: Sie behauptet, dass etwas war und beschreibt, wie es war.

2. Die Behauptung muss formell widerlegbar sein (Russell). Dies erfordert aber nicht die praktische Überprüfbarkeit der Angaben.
3. Das Pronomen „ich“: Der Sprecher muss Verantwortung für seine Behauptungen übernehmen, indem er sich mit de-se-Referenzen als Beobachter und Teilnehmer der damaligen Situation identifiziert. Statistisch korreliert der Gebrauch der ersten Person singular mit Ehrlichkeit (Pennebaker, 2011, S. 153). Eine Beschreibung kann nach Sperber und Wilson (1995, S. 247 ff.) eine direkte Behauptung sein (z. B. „das Taxi hinter mir war gelb“) oder sie kann mit Quelleninformation ergänzt werden (z. B. „ich sah im Rückspiegel, dass das Taxi gelb war“). In beiden Beispielen ist eine de-se-Referenz vorhanden.

Wenn wichtige Sätze nur mit passiven Verbformen, als „man“ oder „es“ daher kommen, oder wenn sie aus unwiderlegbaren Sätzen bestehen, fehlt es an Verbindlichkeit. Wenig belastbar wären die Sätze: „Ja also, es ist Scheisse passiert“, oder: „Wenn Sie es sagen, wird es so sein“ oder „ja, das kann man so sagen“. Nichtsdestotrotz sollten Befragter solche Zugeständnisse positiv würdigen und einen neuen freien Bericht einfordern, wie es soweit kommen konnte, dass „die Scheisse passiert“ ist, solange bis das „wer, was, wann, wo, wie, warum“ aufgeklärt ist. Nicht-Falsifizierbarkeit wird mit Verschachtelung und unnötigen Verneinungen erreicht. Solchen rhetorischen Tricks soll man mit Präzisierungsfragen begegnen oder sie als solche vorhalten.

Ein Mangel an formaler Validität zeigt sich noch in anderen Konstellationen: Wenn Pseudo-Erinnerungen berichtet werden (vgl. Reality Monitoring Items 2 & 8 unter 6. Psychologische Aussagenanalyse), wenn Fremdsprachige grammatikalische Fehler machen, oder als Folge untauglicher Gesprächsführungstechnik oder verfälschender Protokollierung.

4. Theorien über „Falschheit“ aus Psychologie und Soziologie.⁷

Wahrnehmungs- und Gedächtnisirrtümer

Wahrnehmung ist das Wiedererkennen von Mustern, die als komplexe mentale Schemata im Gedächtnis abgespeichert

sind (Gregory, 2005). Sie wird durch die Aufmerksamkeit gelenkt und stark gefiltert. Um eine Überlastung zu vermeiden, unterdrückt das Hirn viele eintreffende Signale, wenn es sie für irrelevant hält. Menschen haben die Tendenz, unvollständige Wahrnehmungen durch Deutungen zu ergänzen und zu „verbessern“ (Wertheimer, 1925): Man erkennt nur ein bestimmtes Schema und nicht ein fotografisches Abbild des Objekts. Zusammengefasst: Nicht alles was geschieht, wird wahrgenommen und nicht alles was wahrgenommen wurde, ist im Langzeitgedächtnis gespeichert. Als Faustregel gilt: Die Grenzen von Wahrnehmung und Gedächtnis sind bei all jenen Grössen erreicht, für welche die Menschheit Instrumente erfinden musste, um sie zu messen oder zu speichern (Uhr, Tachometer, Thermometer, Agenda). Dort ist die Zuverlässigkeit von Aussagen oft gering.

Früher hielt es niemand für möglich, elaborierte Erfindungen ins Gedächtnis einer normal intelligenten erwachsenen Person einzuschmuggeln. Doch 1995 konnten Loftus und Pickrell Pseudo-Erinnerungen an die frühe Kindheit mit suggestiven Techniken künstlich im Labor erzeugen. Ein Viertel der Versuchspersonen glaubten an die Erinnerungsverfälschungen aufgrund von Quellenamnesie. Diese entsteht weil sich der Mensch besser an Inhalte erinnert als an die Quelle der erhaltenen Information. Sie spielt bei wiederholten Einnahmen eine Rolle: Wenn vorschnell Information preisgegeben wird, kann ein Befragter später meinen, diese stamme aus Erinnerungen an den Vorfall und nicht aus Erinnerungen an die Vernehmung (Teleskopung). Vor der Jahrtausendwende führte der naive Glaube an Zeugenaussagen – ungeachtet ihrer Entstehungsgeschichte – zu mehreren Justizirrtümern (z. B. die Wormser Prozesse, bei denen Kindergartenkinder haarsträubende Anschuldigungen fabriziert hatten). Ein neues Experiment betrifft zeitnahe Erinnerungen über stressige Ereignisse. Morgan III et al. (2013) testeten mit 861 Elite-Soldaten an einem Überlebens-Training den Effekt von unsachgemässer Befragung. Mit Suggestivfragen stieg die Rate von Fehlangaben zu einer nicht-vorhandenen Waffe von 3 auf 27 Prozent.

Nun gibt es auch Forschung über Zeugen von realen Verbrechen. Yuille und Cutshall (1986) verfassten eine Studie über 13 Augenzeugen eines Raubüberfalls mit anschliessender tödlicher Schies-

serei auf einem Parkplatz. Zuerst holten die Forscher einen freien Bericht ein. Dann erfragten sie zusätzliche Informationen, welche durch sichergestellte Gegenstände belegt waren, über die nichts in die Öffentlichkeit gelangt war. Fünf Monate nach dem Vorfall berichteten die Zeugen immer noch eine hohe Zahl (d. h. 50–80) relevanter Details. Mehr als 80 Prozent der Erinnerungen waren korrekt. Die 20 Prozent Irrtümer beschränkten sich auf die Zahl der Schüsse (es waren 8, mehr als man intuitiv zählen kann) und auf Zeugen an der Peripherie des Geschehens. Die Angst der Zeugen korrelierte positiv mit der Genauigkeit ihrer Angaben. Danach stellten die Forscher Suggestivfragen über einen nicht-existierenden „zerbrochenen Scheinwerfer“. Keiner der realen Zeugen fiel in die Falle. Nebst guter Vernehmungstechnik macht es also einen Unterschied, ob Erzählungen im Labor erhoben werden, oder ob es sich um eine reale Situation handelt. Die Umstände eines Verbrechens alarmieren das Hirn ungleich mehr als freiwillige Abenteuer oder Experimente. Sie führen zu einem Zustand erhöhter Aufmerksamkeit und besonders klarer Erinnerungen. Das Speichern von gefährlichen Ereignissen gehört zur Überlebensausstattung des Menschen (Schacter, 2001, S. 178).

Illusionen und kognitive Verzerrungen

Illusionen und kognitive Verzerrungen gehören zur Normalpsychologie. Zu einem gewissen Grad tendieren wir alle zu Illusionen und blenden unangenehme Erkenntnisse über die eigene Person lieber aus. Man präsentiert sich in der Öffentlichkeit in optimalem Licht, macht unaufrichtige Komplimente und gibt sozial erwünschte Antworten – statt ehrliche. Filmkomödien zeigen, dass soziale Beziehungen ohne verbale Pflege zusammenbrechen würden. Viel öfter als auf krasse Lügen trifft man daher auf Verdrehungen und Auslassungen. Aufrechte Bürger drücken sich vor Gericht zuerst vor jeder klaren Darstellung und bröseln erst nach Vorhalten relevante Informationen heraus.

Bei Delinquenten sind kognitive Verzerrungen sozialer Werte als Rechtfertigung beliebt. Sykes und Matza (1957) beschrieben diese Neutralisierungstechniken. Um sich von Schuldgefühlen zu befreien, definieren sich Täter als „Opfer der Gesellschaft“; sie bestreiten die Verantwortlichkeit für die Tat und machen

ungünstige Umstände geltend; sie spielen den verursachten Schaden herunter; drehen den Spiess um und machen die Opfer zu Tätern; und scheitern ihre Kritiker als Heuchler. Schliesslich behaupten sie, sie seien durch eine höhere Loyalität an die Pseudo-Werte ihrer Bande gebunden („Omertà“, „Ehre“, „Respekt“).

Bewusstes Fabrizieren (Lügen)

Kelly und Sagarin (1988, S. 65) definieren Lügen als „Missbrauch der Sprache, ... welche Ereignisse, Personen, Motive und Absichten falsch darstellt. Definitionsgemäss glaubt der Lügner seiner eigenen Darstellung nicht“. Die Absicht zu lügen lässt sich schwer beweisen, kritisierbar sind nur die Ungereimtheiten. Lügner arbeiten viel mit Selbst-Suggestion, sie reden sich ihre Version solange ein, bis sie fast daran glauben. Nur Gewohnheitslügner sind schamlos und werden entsprechend leicht entlarvt. Das stört sie nicht, da sie glauben, dass alle Leute lügen. Anders als im Krimi ist Täuschung nicht notwendigerweise ein Zeichen für Schuld am vorgeworfenen Tatbestand, sondern sie kann aus andern Gründen erfolgen: Versicherungsansprüche, Schutz privater Beziehungen oder Angst vor Drohungen und Nachteilen.

Schwer nachzuweisen sind punktuelle Lügen. Vrij (2008, S. 266): „Offensichtlich bestehen nicht alle Lügen aus einer Beschreibung von Ereignissen, welche eine Person gar nicht erlebt hat. ... Leute können ... Erlebnisse und Orte schildern, die sie tatsächlich kennen, aber sie ändern den Zeitpunkt“ (z. B. „ich habe den ganzen Abend Videos geschaut“). Ein Transfer kann von einer Person auf eine Andere erfolgen, z. B. Bandenmitglieder schieben die Schuld auf einen Sündenbock, um den Rädelführer zu schützen. Zudem notierte Vrij, dass viele Lügen schwer überprüfbare flüchtige Phänomene wie Gefühlszustände oder Motive betreffen, etwa Ausreden über Schlafwandeln oder gigantische Erinnerungslücken. Letztere kann man anzweifeln, wenn Nebensächlichkeiten wunderbarerweise sehr detailliert erinnert werden. Schliesslich können falsche Angaben aus Übertreibungen von realen Erlebnissen bestehen.

Psychopathologische Phänomene

Konfabulationen sind gutmütige Erfindungen mit denen kleine Kinder, geistig Behinderte und Demenzkranke ihre kognitiven Defizite überdecken. Sie werden ad hoc gebildet und sind in jeder län-

geren Konversation leicht durchschaubar. Verleugnung als Symptom (DSM-IV, S. 752) sieht man bei Persönlichkeitsgestörten und Geisteskranken. Der Mechanismus dient dazu, unangenehme Tatsachen systematisch auszublenden und erstreckt sich über weite Lebensbereiche. Er ist nicht bloss eine Ideologie, die mit Gleichgesinnten geteilt wird, oder ein tatsachenwidriges Abstreiten eines Vorfalls. Wahn mit Halluzinationen kann ebenfalls Falschaussagen bewirken. Aufgrund seiner Realitätsferne ist er leicht zu erkennen. Er treten bei Geisteskrankheiten und Dementen auf, oder im Delirium. Wahnvorstellungen ohne Halluzinationen trifft man bei paranoiden Persönlichkeiten und Querulanten. Diese (z. B. Eifersuchtswahn) sind weniger realitätsfern, aber ebenso unkorrigierbar wie der Wahn von Geisteskranken.

Pathologische Phänomene werden in diagnostische Kategorien (deren Grenzen fließend sind) aufgeteilt, je nach darunterliegender Störung. Eine ausgedehnte Verleugnung kann in einen Wahn ausarten. Im Einzelfall kann es unmöglich sein, herauszufinden, ob eine geäußerte Unwahrheit eine Verleugnung sei oder Ausdruck freien Willens.

5. Quellen-Validierung

Aus den obigen Ausführungen resultiert, dass nicht bloss sprachliche Verbindlichkeit und Widerspruchsfreiheit die Aussagenbelastbarkeit determinieren, sondern dass mögliche Erinnerungs-Quellen einer Erzählung beurteilt werden müssen.

Bei Angaben unklarer Urheberschaft, d.h. Einlassungen des Anwalts im Namen des Klienten oder schriftlich eingereichten Stellungnahmen des Klienten, ist die Beurteilung der Aussagenvalidität in keiner Dimension möglich.

Sofern keine der vorhergehenden Fragen im Protokoll die vom Befragten erzählte Information enthielt, kann man den Gehalt dieser Antwort eindeutig seiner Psyche zuordnen. So sagte ein Verhafteter nach einer Messerstecherei spontan auf den Vorwurf der schweren Körperverletzung: „Ich wollte N. nicht umbringen. Ich weiss, man kann jemanden umbringen, wenn man das Messer in der Wunde umdreht, ...“. Dann erging er sich langfädig über Techniken des Tötens, obwohl niemand zuvor davon gesprochen hatte. In der Nacht erlag N. seinen Verletzungen (Stichwunden ins Herz). Als Folge der kognitiven Überlastung beim Lügen passieren vielfach Freud'sche Versprecher,

die neue Informationen zu Tage fördern (DePaulo et al., 2003).

Selbst wenn wir eine Information dem Geist des Sprechers zuordnen können, ist noch nicht klar, wie sie da hinein gelangt ist. Unabhängige Ermittlungsergebnisse können eine nicht-suggestiv erhobene Aussage verankern. Mit genügend Ankern darf man die Quellenvalidität einer verbindlichen, konsistenten Aussage voraussetzen (Ill, 2015). Nach dem Erheben des freien Berichts sind Präzisierungsfragen zu unerwähnten Quellen zu stellen, z. B. „Woher wissen Sie, dass das Taxi gelb war?“. Suggestive Befragungsweise mit vorschnellem Präsentieren von Antworten verhindert Quellen-Attribution, kann Pseudo-Erinnerungen verursachen und mindert den Beweiswert von Aussagen erheblich.

6. Psychologische Aussageanalyse

Psychologische Gutachter werden bestellt, wenn ein Wort gegen das Andere steht oder Zweifel an der Zeugentüchtigkeit einer Person auftauchen. Früher stand der Vergleich der Aussage mit Kriterienkatalogen im Vordergrund (normative Validität). Dazu gibt es zwei Schulen. Beide erkennen ungefähr 70 Prozent der Aussagen als entweder erfunden oder erlebnisbasiert, mit entsprechend hoher Irrtumsquote (Vrij, 2008, S. 233 ff., S. 274). Im deutschen Sprachraum haben sich die 19 Realkennzeichen (RK) durchgesetzt (BGH 1 StR 618/98, BGE 6B_572/2008). Entwickelt wurden sie anhand wahrer und erfundener Erlebnisse im Experiment und später ergänzt durch Kennzeichen, die man nur in Gerichtsprotokollen findet (Volbert & Steller, 2014). Die RK erfassen unterschiedliche Situationen und Personen und können unmöglich alle zusammen zutreffen. In der Anwendung bedürfen sie genauer Spezifizierung (Arntzen 2011), damit man sie zuverlässig auslegen kann. Gewicht und Trennschärfe jedes einzelnen Kriteriums müssen ebenfalls berücksichtigt werden (Volbert & Steller, 2014), um die Überbewertung von schwachen Items zu vermeiden. Die RK beschränken sich auf die Unterscheidung zwischen erfundener Geschichte und selber erlebten Ereignissen. Sie sind nicht auf Unterscheidbarkeit zwischen echten Erinnerungen und Pseudo-Erinnerungen angelegt und kaum darauf getestet worden (Volbert & Steller, 2014). Im englischen Raum dominiert das Reality Monitoring (RM) von Johnson und Ray (1981).

Es basiert auf Konzepten der kognitiven Psychologie (Sporer 2004, S. 98ff). Viele Items sind den RK ähnlich, aber RM enthält noch ein Alarmsignal für erfundene oder sich eingeredete Inhalte. Besonders hilfreich sind das RM-Item 2 der Nennung des Sinneskanals als Quellenangabe für eine echte Erinnerung und das Item 8 des exzessiven Gebrauchs von Wörtern über Denkvorgänge („ich denke ...“, „es muss logischerweise so gewesen sein ...“), die auf (auto-)suggestive Prozesse hinweisen (Vrij, 2008, S. 262).

Best practice: Zeugentüchtigkeit, Aussagen-Entstehung und normative Validität

Nach der Entdeckung von Pseudo-Erinnerungen musste die Methodik der Gutachten erweitert werden. Die best practice in Deutschland (BGH 1 StR 618/98) und der Schweiz ist hinlänglich bekannt und wird nicht neu aufgerollt. Eine *psychologisch glaubhafte* Aussage ist eine, die einer erlebnisbasierten Aussage ähnlich ist und bei der es keine konkreten Hinweise gibt, dass sie durch Suggestion zustande gekommen wäre: Nicht mehr und nicht weniger. Ein Gutachten kann also der unbekanntes Grundwahrheit widersprechen, genau wie es beim Abgleich materieller Spuren zu Fehlidentifizierungen kommen kann (Biedermann & Vuille, 2016). Vom Fehlen einer genügender Zahl von Realkennzeichen oder vom Anzeigen eines Alarmsignals alleine, kann nicht auf die „Falschheit“ der Aussage geschlossen werden, geschweige denn auf Bösgläubigkeit. In speziellen Situationen, etwa wenn ein Opfer betäubt war, sind Erinnerungen so lückenhaft, dass die Anwendung der Kriterien unmöglich ist.

Beim Einfügen eines Glaubhaftigkeitsgutachtens in die Gesamtheit der Beweismittel ist darauf zu achten, dass sich psychologische Ausführungen nicht mit juristischen Beurteilungsmassstäben überschneiden. Eine Konkurrenz besteht besonders zum RK 1 „innere Konsistenz“. Experten sollten ihrerseits auf diese Gefahr aufmerksam machen.

7. Synthese

Winter (2006, S. 145 ff.) schlug vor, „Wahrheit“ durch „qualifizierten Glauben“ zu ersetzen, ein Begriff, der sich in der Philosophie durchgesetzt hat. Das Gericht als qualifiziertes Gremium kann im Strafverfahren feststellen, dass es den Glauben an die Unschuldsvermutung im angeklagten Tatbestand verloren hat,

wenn sie unter der Last von prozessrechtlich korrekt erhobenen Tatsachen zusammenbricht. Das Wort „Glaube“ weckt aber Assoziationen, die dem öffentlichen Vertrauen in die Justiz wenig zuträglich wären, wohingegen „Validität“ unbelastet von volkstümlichen Konnotationen ist und in den Sozialwissenschaften allgemein verwendet wird. Eine valide d. h. belastbare Aussage zeichnet sich i. A. durch Anker und die Abwesenheit von aktenkundigen Gründen aus, ihr nicht zu glauben. Dabei soll die Nullhypothese H0: „die Aussage hat keine Erlebnisbasis“ mit Hilfe der vier Dimensionen widerlegt werden.

Sprachliche, logische und psychologische Aspekte der Validitätsprüfung zusammenfügen

Für die angestrebte Begriffsklärung in der Aussagenanalyse musste ein gewisser Preis bezahlt werden. An der Eleganz der klassischen Logik (Inhaltsdimensionen) mussten Abstriche gemacht werden aufgrund der mangelnden Perfektion des Menschen als wahrnehmendes, informationsspeicherndes und -wiedergebendes Subjekt. Eine gradlinige Erzählung über einen Vorfall von A bis Z ist nicht unbedingt ein Zeichen für lebendige Erinnerungen. Für die tägliche Praxis fasste Arntzen (2011, S. 52 ff.) zusammen, wo man innere Aussagen-Konsistenz und das Zusammenpassen mit andern Ermittlungsergebnisse verlangen darf und wo Wahrnehmungslücken und -verfälschungen oder Erinnerungsverluste zu erwarten sind.

Die klassische Logik musste mit Dimensionen ergänzt werden, welche rhetorische Ausweichmanöver entlarven und unbekanntem Quellen Rechnung tragen. Die erste und die vierte Dimension sind gegenüber dem naturwissenschaftlichen Beweismittel spezifisch für Aussagen über persönliche Erinnerungen, formuliert in menschlicher Sprache.

- I. Die Dimension der sprachlich-formalen Verbindlichkeit besteht aus der Falsifizierbarkeit der Behauptungen und den de-se-Referenzen des Sprechenden („ich“) als wahrnehmendes, teilnehmendes und erinnerndes Subjekt des fraglichen Vorfalls. Dimension I ist notwendig aber nicht hinreichend.
- II. Die Haupt-Dimension der Inhalts-Validität ist die äussere Validität der Aussage im Abgleich mit den andern Beweismitteln (Korrespondenz). Aussagen sollten innerhalb der Grenzen

der menschlichen Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit zum Rest der Beweismittel passen.

Sofern die Korrespondenz-Dimension zusammen mit der formalen Dimension erfüllt ist, ist das i. d. R. hinreichend für einen qualifizierten Glauben. Für sich alleine ist Dimension II weder notwendig, noch hinreichend.

- III. Die Hilfsdimension der Inhalts-Validität ist die innere Konsistenz der Aussage. Auch sie wird eingeschränkt durch Schwächen von Wahrnehmung und Gedächtnis.

Dimension III ist weder notwendig, noch hinreichend. Sie erlaubt es Vernehmern, weitere Informationen zu erhalten.

- IV. Subsidiär ist Quellen-Validität, welche die Echtheit der Gedächtnisinhalte als selber erlebte Ereignisse beurteilt.

Wenn die Aussage formal genügt (Dim. I) und mit anderen Beweismitteln (Dim. II) verankert ist, ist darf man die Dimension IV. als erfüllt ansehen. Wenn nicht, müssen Aussage-Entstehungsgeschichte und normative Validität mit einem Gutachten untersucht werden.

- Zur Beurteilung von Zeugenaussagen: Wenn ein Wort gegen das andere steht und die Dimension II nicht geprüft werden kann, sind hinreichende Bedingungen für den qualifizierten Glauben an eine Zeugenaussage genau dann gegeben, wenn:

- 1) sprachlich-formale Verbindlichkeit (Dim. I) vorliegt;
- 2) innere Konsistenz (Dim. III) vorhanden ist;
- 3) normative Validität (RK, RM) gemäss Gutachten gegeben ist;
- 4) keine suggestiven oder autosuggestiven Einflüsse aktenkundig sind, oder die Unabhängigkeit des Zeugen gegenüber vorhandenen Suggestiveinflüssen sowohl allgemein anhand psychologischer Tests belegt ist als auch speziell in den Protokollen;
- 5) der Beschuldigte keine spontane Aussage gemacht hat, welche die naturwissenschaftlich etablierten Tatsachen als harmlose Ereignisse schlüssig erklärt.

Zur Beurteilung von Geständnissen: Wenn Dimension II nicht geprüft werden kann aufgrund mangelnder Beweismittel, sind hinreichende Bedingungen für den qualifizierten Glauben an ein Geständnis genau dann gegeben, wenn:

- 1) sprachlich-formale Verbindlichkeit (Dim. I) vorliegt;

- 2) innere Konsistenz (Dim. III) vorhanden ist;
- 3) normative Validität des Geständnisses (Kriterienkataloge) gemäss aussagepsychologischem Gutachten gegeben ist;
- 4) keine suggestive oder autosuggestiven Einflüssen aktenkundig sind, oder die Unabhängigkeit des Beschuldigten gegenüber vorhandenen Suggestiveinflüssen anhand der psychologischen Tests und den Protokollen belegt ist;
- 5) es keine weitere Person gibt, die ein ebenso schlüssiges Geständnis nach Punkten 1 bis 4 abgelegt hat (unabhängig von einer Mittäterschaft).
- 6) die naturwissenschaftlich etablierten Tatsachen sich nicht als harmlose Ereignisse schlüssig erklären lassen.

Die Schreibende plädiert mit Ill (2015) dafür, dass die Psyche von Befragten als ein virtueller Tatort zu behandeln ist, der während der Vernehmung mit grösster Sorgfalt betreten und dokumentiert sein will. Moderne Gesprächsführungstechnik, die den Erinnerungsfluss nicht unterbricht oder Antwortoptionen voraus liefert (d. h. auf fragilen Gedächtnisspuren unqualifiziert herumtrampelt), ist für die Verwertbarkeit der Aussagen unerlässlich. Die gezielte Anwendung der vier Validitätsdimensionen erlaubt gegenüber der altmodischen Begrifflichkeit tiefere Einblicke in psychische Tatsachen und sie ermöglicht das Formulieren präziser Vorhalte zur Sicherung von Information und zur Erhöhung ihres Beweiswerts.

Anmerkungen

- 1 Es wäre hilfreich, eine eindeutige Definition zu präsentieren, welche Syntax ein Satz haben müsste, damit er als Behauptung im Sinne der Logik gelten könnte. Die Linguistik zeigt, dass Beziehungen zwischen Syntax und Diskursfunktion unendlich komplex sind (Austin, 1962) und dass es diese deshalb nicht geben kann.
- 2 Die probabilistische Denkweise (vertreten durch Schweizer, 2015) wird in Gutachten verwendet, hat sich aber in der juristischen Beweiswürdigung nicht durchsetzen können.
- 3 Regressus ad infinitum.
- 4 „Induktion folgert mit einer Verallgemeinerung, dass etwas auf eine ganze Klasse von Phänomenen zutreffen müsse, wenn es sich in Stichproben als zutreffend erwiesen hat“ (Peirce, 1978/1931, 2636).
- 5 Hempel nannte es Pseudo-Syllogismus. Der aristotelische Syllogismus ist das Denkschema der juristischen Beweisführung. Die Gesetzesvorschrift ist der Obersatz, der ermittelte Lebenssachverhalt der Mittelsatz und mit der Konklusion urteilt das Gericht darüber, ob der Lebenssachverhalt dem Obersatz entspricht oder nicht. Der Syllogismus führt nur dann zu zwingend richtigen Schlussfolgerungen, wenn der Obersatz aus einem ubiquitären Prinzip besteht (Ge-

setzesnorm oder allgemeingültiges Naturgesetz wie der Schwerkraft).

- 6 Original: „Veritas est adaequatio rei et intellectus“.
- 7 Hier stösst der top-down Modus der klassischen Logik mit den phänomengeleiteten Sozialwissenschaften (bottom-up) unversöhnlich zusammen.

Literatur

- American Psychiatric Association (1994). *Diagnostic and statistical manual of mental disorders DSM-IV* (4th ed.), Washington DC.
- Aquinas, T. (1256–1259, übersetzt von A. Dyroff 1918). *Quaestiones disputatae de veritate*. Resource document The Internet Archive. <https://archive.org/details/quaestionesdispu00thom>.
- Aristotle (n. d., übersetzt von W. D. Ross 1984). *Metaphysics*. In J. Barnes (Hrsg.), *The complete works of Aristotle* (Vol. II, S. 1552–1728). Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Arntzen, F. (2011). *Psychologie der Zeugenaussage*. München, D: C. H. Beck.
- Austin, J. L. (1962). *How to Do Things With Words*. Oxford, UK: Oxford University Press.
- Biedermann, A., & Vuille, J. (2016). Digital evidence, absence of data and ambiguous patterns of reasoning. *Digital Investigation*, 16, 86–95.
- Bühler, A. (14.5.2007). Die Beweiswürdigung von Gerichtsgutachten im Zivilprozess. Bern, CH: Jusletter.
- Capus, N., & Stoll, M. (2013). Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen im Vor- und im Hauptverfahren. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 131(2), 195–217.
- Capus, N., Stoll, M., & Vieth, M. (2014). Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen in Strafverfahren/Records of investigative interviews in comparison and reception-oriented impacts in criminal procedures. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 34(1–2), 225–252.
- Coffey, A., & Atkinson, P. (1996). *Making Sense of Qualitative Data*. Complementary Research Strategies. London, UK: Sage.
- DePaulo, B. M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K., & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129, 74–118.
- Eisen, M., Quas, J., & Goodman, G. (2002) (Hrsg.). *Memory and Suggestibility in the Forensic Interview*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Granhag, P. A., & Stromwall, L. A. (2001). Deception detection based on repeated interrogations. *Legal and Criminological Psychology*, 6(1), 85–101.
- Gregory, R. L. (2005). The Medawar lecture 2001. Knowledge for vision: Vision for knowledge. *Philosophical Transactions B of Royal Society*, 360, 1231–1251.
- Haas, H. & Ill, Ch. (2013). Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme. *Forum poenale*. Sonderheft, 3–27.
- Hempel, C. G. (1965). *Aspects of Scientific Explanation and Other Essays*. New York, NY: Free Press.
- Hofstadter, D. (1979). *Gödel, Escher, Bach. An Eternal Golden Braid*. New York, NY: Basic Books.
- Ill, C. (2015). Informationsgewinn im strukturierten Gespräch. In F. Romerio & C. Bazzani, Claudio (Hrsg.), *Interne und regulatorische Untersuchungen* (S. 139–162). Publikationsreihe des Europainstituts der Universität Zürich (EIZ). Zürich, CH: Schulthess Verlag.
- Johnson, M. K. & Raye, C. L. (1981). Reality monitoring. *Psychological Review*, 88, 67–85.
- Kelly, R. J., & Sagarin, E. (1988). Criminal justice and the cretan liar: Unmasking strategies of dissimulation and deception. *Journal of Criminal Justice*, 16(1), 61–72.
- Köhnken, G. (2007). Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.): *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte*, (S. 1–41). Berlin, D: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Loftus, E. F. & Pickrell, J. E. (1995). The formation of false memories. *Psychiatric Annals*, 25, 720–725.
- Morgan III, C. A., Southwick, St., Steffian, G., Hazlett, G. & Loftus, E. (2013). Misinformation can influence memory for recently experienced, highly stressful events. *International Journal of Law and Psychiatry*, 36, 11–17.
- Newstead, S. E., & Evans, J. (Hrsg.) (1995). *Perspectives on thinking and reasoning*. New York, NY: Routledge.
- Park, H. S., Levine, T. R., McCornack, S. A., Morrison, K. & Ferrara, M. (2002). How people really detect lies. *Communication Monographs*, 69(2), 144–157.
- Peirce, C. S. (1967/1901). *The proper treatment of hypotheses: A preliminary chapter, toward an examination of Hume's argument against miracles, in its logic and in its history*. In R. S. Robin (Hrsg.) (1967), *Annotated catalogue of the papers of Charles S. Peirce*, Amherst, MA, Ms 692.
- Peirce, C. S. (1978/1931). *Pragmatism and pragmatism*. Collected papers of Charles Saunders Peirce, Vol. V. Cambridge, MA: The Belknap Press of Harvard University Press. 4. Aufl.
- Pennebaker, J. W. (2011). *The secret life of pronouns*. New York, NY: Bloomsbury Press.
- Russell, B. (1912). *The Problems of Philosophy*. Chap. 12: Truth and falsehood. Oxford, UK: Oxford University Press.
- Schacter, D. L. (2001). *The Seven Sins of Memory*. Boston, MA: Houghton Mifflin Co.
- Schum, D. A. (2001). *The evidential foundations of probabilistic reasoning*. Evanston, IL: Northwestern University Press.
- Schweizer, M. (2015). *Beweiswürdigung und Beweismaß: Rationalität und Intuition*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sperber, D. & Wilson, D. (2008). *Relevance*. Commu-
nication and cognition. 2. Aufl. Malden, MA: Blackwell.
- Sporer, S. L. (2004). Reality monitoring and detection of deception. In: P. A. Granhag, & L. A. Stromwall (Hrsg.), *The detection of deception in forensic contexts*, (S. 64–201). Cambridge UK: Cambridge University Press.
- Sykes, G. M. & Matza, D. (1957). Techniques of neutralization – a theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22(6), 664–670.
- Tarski, A. (1977). Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik. In G. Skirbekk (Hrsg.), *Wahrheitstheorien*, (S. 140–188). Frankfurt a. Main, D: Suhrkamp.
- Volbert, R., & Steller, M. (2014). Is this testimony truthful, fabricated, or based on false memory?. *European Psychologist*, 19(3), 207–220.
- Volpe, G. (2003). Ideal epistemic situations and the accessibility of realist truth. *Erkenntnis*, 58(1), 13–29.
- Vrij, A. (2008). *Detecting lies and deceit. Pitfalls and opportunities*. Chichester, West Sussex, UK: John Wiley.
- Walder, H., & Hansjakob, T. (2012). *Kriminalistisches Denken*. 9. Aufl. Heidelberg, D: Kriminalistik Verlag.
- Wertheimer, M. (1925). *Drei Abhandlungen zur Gestalttheorie*. Erlangen, D: Palm & Enke.
- Winter, A. (2006). Truth or fiction: Problems of validity and authenticity in narratives of action research. *Educational Action Research*, 10(1), 143–154.
- Yuille, J. & Cutshall, J. (1986). A case study of eyewitness memory of a crime. *Journal of Applied Psychology*, 71, 291–301.



Stadt Zürich
Stadtpolizei



Universität Zürich
Kriminologisches Institut

Dienstag, 4. April 2017

Zehntes Zürcher Präventionsforum Kulturkonflikt und Identität – Radikalisierung und Kriminalität junger Migranten – Ansätze der Prävention

Leitung: Prof. Dr. Christian Schwarzenegger,
Hauptmann Rolf Nägeli

Ort: Technopark Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung:

Europa Institut an der Universität Zürich, www.eiz.uzh.ch



EuropaInstitut
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH